



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1985

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	14. 11. 1985	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	1814
2180	18. 11. 1985	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Okey-Verein, Dortmund	1816

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 11. 1985	Bek. – Generalkonsulat der Republik Panama, Hamburg	1816
	Justizminister	
11. 11. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal	1816
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 11. 1985	Bek. – Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1817
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 11. 1985	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 – 1989; Feststellung eines Nachfolgers	1817
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
8. 11. 1985	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986	1817
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
4. 11. 1985	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1984	1818
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1985	1822

20323

I.
Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1985 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

I

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Vor Tz 5.4.1 werden folgende Tz 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5 eingefügt:

- 5.3 Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) ist § 5 Abs. 3 BeamtVG neu gefaßt worden. Die Neufassung ist mit Wirkung vom 1. 12. 1982 in Kraft getreten (Artikel 7 Abs. 2 Halbsatz 1 des Änderungsgesetzes). Sie erfaßt alle seit dem Inkrafttreten des BeamtVG (1. 1. 1977) eingetretenen Versorgungsfälle. Die erhöhten Versorgungsbezüge sind jedoch frühestens ab 1. 12. 1982 zu zahlen. § 78 Abs. 3 BeamtVG bleibt unberührt.

Nach Satz 4 Halbsatz 1 der Neufassung des § 5 Abs. 3 BeamtVG sind in die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG geforderte Zweijahresfrist Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Diese Ausnahmeregelung ist an die Stelle der bisherigen Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 dritte Alternative BeamtVG getreten, nach der in die Zweijahresfrist Zeiten einzubeziehen waren, in denen der Beamte die Obliegenheiten des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Zur Erläuterung der neuen Ausnahmeregelung gebe ich folgende Hinweise:

- 5.3.1 Die Wahrnehmung der „höherwertigen Funktionen“ des dem Beamten „erst später übertragenen Amtes“ setzt nicht voraus, daß eine diesem höherwertigen Amt zugeordnete Planstelle besetzbar war. Eine „höherwertige Funktion“ wird dann wahrgenommen, wenn diese Funktion durch Gesetz, durch verwaltungsinterne Dienstpostenbewertung oder auf sonstige Weise einer bestimmten Besoldungsgruppe spitz zugeordnet ist (z. B. die Funktion des Gruppenleiters in einer obersten Landesbehörde der BesGr. B 4). Liegt eine solche Zuordnung nicht vor, sondern ist eine Funktion mehreren Ämtern im Sinne des Besoldungsrechts zugeordnet (Bandbreitenbewertung), wobei die Zuordnung des jeweils in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Amtes zu dem einzelnen Beamten nach Bewährung, Dienstalter oder ähnlichen Kriterien erfolgt (z. B. - je nach Geschäftsbereich - Zuordnung von Sachbearbeiterfunktionen zu den BesGr. A9 bis A11; Zuordnung von Sachgebietsleiterfunktionen zu den BesGr. A12 bis A13 oder höher), so wird eine „höherwertige Funktion“ erst von dem Zeitpunkt an wahrgenommen, zu dem der Beamte die laufbahnrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Verleihung des besoldungsrechtlich höherwertigen Amtes erfüllt hat (z. B. Summe der Jahressperrfristen des § 25 Abs. 2 LBG; Laufbahnfristen nach §§ 31, 41 LVO). Nach Erfüllung der durch Gesetz oder Rechtsverordnung geforderten Mindestwartezeiten kann davon ausgegangen werden, daß der Beamte, der eine Funktion mit Bandbreitenbewertung wahrnimmt, für das innerhalb der Bandbreite liegende besoldungsrechtliche Beförderungsniveau „beförderungsbereit“

war und daß er mit Erlangung dieser zusätzlichen Berufserfahrung, die entsprechend dem Abhebungsgrundsatz der §§ 18, 25 BBesG seine Beförderung innerhalb der Bandbreite der Zuordnung von besoldungsrechtlichen Ämtern zu einer bestimmten Funktion ermöglicht, die „höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat“. Ist dem Beamten eine Funktion mit Bandbreitenbewertung vor Erreichen des niedrigsten Amtes dieser Bandbreitenbewertung übertragen worden, gilt für die Ruhegehaltfähigkeit der Dienstbezüge dieses niedrigsten Amtes der Bandbreitenbewertung Satz 2 entsprechend.

Beispiel 1:

Die Funktion des Hilfsreferenten in einer obersten Landesbehörde umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen A13 (höherer Dienst) bis A15. Die Funktion des Referenten in einer obersten Landesbehörde umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen A15, A16 und B2.

Ein am 1. 4. 1978 als Regierungsrat angestellter Beamter in der Funktion eines Hilfsreferenten erfüllt am 1. 4. 1982 die laufbahnrechtliche Mindestwartezeit des § 41 Abs. 1 LVO für die Ernennung zum Regierungsdirektor. Wird er in der Funktion des Hilfsreferenten am 1. 10. 1982 zum Regierungsdirektor befördert, ist in die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG die Zeit ab 1. 4. 1982 einzurechnen. Das gleiche gilt, wenn dieser Beamte mit der Beförderung zum Regierungsdirektor zum Referenten bestellt wird.

Ist dieser Beamte dagegen schon im Zeitpunkt seiner Beförderung zum Oberregierungsrat am 1. 4. 1980 zum Referenten bestellt und am 1. 4. 1982 zum Regierungsdirektor befördert worden, so hat er im Zeitpunkt dieser Beförderung zwei Jahre lang die höherwertige Funktion des Referenten wahrgenommen; im Falle seines Todes sind also die Dienstbezüge des A15-Amtes ruhegehaltfähig. Verstirbt dieser Beamte am 1. 3. 1985, nachdem er am 1. 10. 1984 zum Ministerialrat ernannt worden ist, so sind ebenfalls nur die Dienstbezüge des A15-Amtes ruhegehaltfähig, weil der Beamte für das A16-Amt des Ministerialrats (Bandbreitenbewertung innerhalb der Referentenebene) erst am 1. 4. 1984 beförderungsbereit war (vgl. § 41 Abs. 2 LVO) und die Zweijahresfrist somit erst am 1. 4. 1986 beendet gewesen wäre.

Beispiel 2:

Eine Sachgebietsleiterfunktion wird mit den Ämtern der Besoldungsgruppe A11 bis A13 (gehobener Dienst) bewertet. Die Mindestdienstzeit für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A12 beträgt acht Jahre (§ 31 LVO), für ein Amt der Besoldungsgruppe A13 neun Jahre (§ 31 LVO + § 25 Abs. 2 LBG). Ist der Beamte am 1. 4. 1973 als Inspektor angestellt und sodann in der ab 1. 4. 1977 bekleideten Funktion des Sachgebietsleiters

- am 1. 4. 1977 zum Amtmann,
- am 1. 10. 1982 zum Amtsrat und
- am 1. 10. 1983 zum Oberamtsrat

befördert worden, gilt folgendes:

Für das A13-Amt war der Beamte am 1. 4. 1982 beförderungsbereit. Dabei ist unerheblich, daß er sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Besoldungsgruppe A11 befand. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits die Bandbreitenfunktion des Sachgebietsleiters wahrgenommen hat, ist in die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 BeamtVG die Zeit ab dem 1. 4. 1982 einzurechnen; am 1. 4. 1984 (6 Monate nach der Beförderung zum Oberamtsrat) ist die Zweijahresfrist somit erfüllt.

- 5.3.2 In die Zweijahresfrist sind – innerhalb einer Bandbreitenbewertung unter Beachtung der Beförderungsbefähigung – auch Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte die höherwertige Funktion eines Beförderungsamtes wahrnimmt, später aber nicht dieses Amt, sondern ein gleichwertiges Amt übertragen erhält. Gleiches gilt für die Zeit, in der der Beamte den Amtsinhaber des Beförderungsamtes längere Zeit vertritt und ohne Unterbrechung danach die höherwertige Funktion des Vertretenen übertragen erhält. Eine nur vorübergehende Vertretung des Amtsinhabers genügt nicht.
- 5.3.3 Einzurechnen in die Zweijahresfrist ist nach der neuen Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVG auch die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.
- 5.3.4 Der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG ist durch die Neuregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG ersetzt und im Zusammenhang mit der Gesamtregelung dahin verbessert worden, daß in den Fällen, in denen der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet hat, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe festgesetzt werden können.
- 5.3.5 Die Tz. 5.4.4 BeamtVGvV ist nicht mehr anzuwenden.
2. a) Als neue Tz 5.4.1 wird eingefügt:
- 5.4.1 Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) ist § 5 Abs. 4 BeamtVG dahingehend geändert worden, daß die bisherigen Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 BeamtVG gestrichen worden sind. Damit entfallen bei Tod des Beamten und bei Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, soweit diese nicht dienstbedingt sind, die bisherigen Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes nur dann ruhegehaltfähig sind, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat. Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. 12. 1982 in Kraft getreten (Artikel 7 Abs. 2 Halbsatz 1 des Änderungsgesetzes). Die Versorgung richtet sich jedoch nach den günstigeren Vorschriften des § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative oder Satz 2 BeamtVG in der bisherigen Fassung, wenn der Beamte vor dem 1. 8. 1985 (Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 7 Abs. 1 des Änderungsgesetzes) verstorben oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist (Artikel 7 Abs. 3 des Änderungsgesetzes).
- § 5 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG in der neuen Fassung gilt auch, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod infolge Dienstbeschädigung beendet worden ist.
- b) Die Tz 5.4.1 und 5.4.2 werden Tz 5.4.2 und 5.4.3; in Satz 1 dieser beiden Tz werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt. Der Absatz nach der bisherigen Tz 5.4.2 wird gestrichen.
3. Nach Tz 5.4.3 wird folgende Tz 5.5 eingefügt:
- 5.5 Nach der Ergänzung des § 5 Abs. 5 BeamtVG durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) sind in die nach § 5 Abs. 5 Satz 1 BeamtVG geforderte Zweijahresfrist auch Zeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG einzurechnen. Aus der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 4 BeamtVG ergibt sich, daß es in den dort genannten Fällen der Erfüllung der Zweijahresfrist des § 5 Abs. 5 Satz 1 BeamtVG nicht bedarf.
4. Die Tz 1.1 zu § 11 wird Tz 11.1; vor dieser Tz wird folgende Tz 11.0.1 eingefügt:
- 11.0.1 Bei Anwendung der Tz 11.0.5 bis 11.0.10 BeamtVGvV ist zu berücksichtigen, daß die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG mit Wirkung vom 1. 1. 1982 auf vor dem 1. 1. 1986 begründete Beamtenverhältnisse ausgedehnt worden ist (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 7 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 – BGBl. I S. 1523 – und Tz 2.8 Abs. 3 meines RdErl. v. 2. 2. 1982 – SMBl. NW. 20323 –). Renten und sonstige Geldleistungen i. S. d. § 55 BeamtVG (Tz 11.0.10 Satz 1 BeamtVGvV) führen deshalb auch dann nicht mehr zu einer Vergleichsberechnung zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kann-Vordienstzeiten, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. 1. 1986 begründet worden ist. Die Vergleichsberechnung ist nur noch vorzunehmen, wenn Versorgungsleistungen i. S. d. Tz 11.0.10 Satz 2 BeamtVGvV bezogen werden. Werden allerdings neben diesen Versorgungsleistungen Renten und sonstige Geldleistungen i. S. d. § 55 BeamtVG bezogen, sind auch diese letztgenannten Bezüge in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Die Anwendung des § 55 BeamtVG bleibt hiervon unberührt.
5. Nach Tz 15.1.4 wird eingefügt:
- Zu § 18
- 18.1 Durch Artikel 6 Nr. 1 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) wurden in § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG die Worte „die leiblichen Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder“ durch die Worte „die Abkömmlinge des Beamten“ ersetzt. Hierdurch wurde der Kreis derjenigen Personen, die nach § 18 Abs. 1 BeamtVG sterbegeldberechtigt sind und bei deren Vorhandensein daher ein Sterbegeldanspruch nach § 18 Abs. 2 BeamtVG ausgeschlossen ist, erweitert. Die Neufassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG gilt nur für Sterbefälle, die nach dem Inkrafttreten der Änderung (also ab 28. Juni 1985) eingetreten sind.
- 18.1.1 Abkömmlinge des Beamten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) sind die Personen, die mit ihm in absteigender Linie verwandt sind (vgl. § 1589 Satz 1 BGB). Die Verwandtschaft kann auf ehelicher oder nichtehelicher Geburt oder auf Adoption (Annahme an Kindes Statt oder Annahme als Kind) beruhen. Abkömmlinge des Beamten sind somit
- a) die leiblichen Abkömmlinge des Beamten,
 - b) die von dem Beamten selbst adoptierten Kinder,
 - c) die Abkömmlinge der unter a) und b) genannten Personen, falls die Abkömmlinge mit dem Beamten verwandt sind.
- Hinsichtlich des unter c) genannten Personenkreises ist zu beachten, daß ein Adoptivkind mit den Verwandten der aufsteigenden Linie des Adoptierenden nur in folgenden Fällen durch die Adoption verwandt wird:
- a) durch die nach dem 31. 12. 1976 erfolgte Adoption eines Minderjährigen (vgl. §§ 1754, 1770 BGB),
 - b) durch die nach dem 31. 12. 1976 gemäß § 1772 BGB erfolgte Adoption eines Volljährigen,
 - c) durch eine vor dem 1. 1. 1977 erfolgte Adoption, wenn der an Kindes Statt Angenommene am 1. 1. 1977 noch minderjährig war und die Erklärung nach Artikel 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) nicht abgegeben wurde.
6. Nach Tz 22.2.1 wird eingefügt:
- Zu § 23
- 23.0.1 Durch Artikel 6 Nr. 2 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) sind

in § 23 Abs. 1 BeamtVG die Worte „leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen und in § 23 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt worden. Inhaltlich hat sich hierdurch nichts geändert.

7. a) Als neue Tz 32.1.1 wird eingefügt:

32.1.1 Der Bundesminister des Innern hat sich unter dem Gesichtspunkt der Haftungsfreistelung bei gefahrgeneigter Tätigkeit allgemein damit einverstanden erklärt, daß bei Sachschäden an Kraftfahrzeugen in Fällen leichter (normaler) Fahrlässigkeit von einer Minderung des Erstattungsbetrages (Tz 32.1.2 BeamtVGvV) abgesehen wird, wenn das Kraftfahrzeug auf Verlangen oder Veranlassung des Dienstherrn eingesetzt wird. Das gilt insbesondere bei der Ersatzleistung für Sachschäden an anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen und Dienstgängen, für die die Anerkennung gilt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, im Rahmen der Prüfung nach Tz 32.1.2 BeamtVGvV danach zu verfahren.

b) Die Tz 32.1.1, 32.1.1.1, 32.1.2.1, 32.1.2.2 und 32.1.3 werden Tz 32.1.2, 32.1.2.1, 32.1.3.1, 32.1.3.2 und 32.1.4.

8. Nach Tz 35.1 wird eingefügt:

35.2 In die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG der Berechnung des Unfallausgleichs zugrunde zu legende Gesamtminderung ist nach dem Urteil des BayVG vom 3. 5. 1984 - Nr. 3 B 83 A. 111 - (ZBR 1984 S. 343) eine abschätzbare (meßbare) Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch einen Vorschaden auch dann einzubeziehen, wenn die MdE aus dem Vorschaden weniger als 25 v. H. beträgt und deshalb keinen Unfallausgleich ausgelöst hätte. Die für nicht dienstunfallbedingte Vorschäden vorgesehene Kürzung des Unfallausgleichs (§ 35 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG) entfällt in einem solchen Fall.

Zu § 43

43.2 Durch Artikel 6 Nr. 3 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) sind in § 43 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommen“ gestrichen worden. Inhaltlich hat sich hierdurch nichts geändert.

9. Die Tz 57.2.1 wird gestrichen.

10. In Tz 88.2.3 sind die aufgeführten Vomhundertsätze wie folgt zu ergänzen:

In der Aufstellung nach Satz 2 sind nach den Worten	
1. Juli 1983	146,74 v. H.
die Worte	
1. Januar 1985	154,64 v. H.
und in der Aufstellung nach Satz 3 nach den Worten	
1. Juli 1983	95,31 v. H.
die Worte	
1. Januar 1985	101,56 v. H.
einzufragen.	

II.

Mein RdErl. v. 1. 2. 1983 (MBl. NW. S. 176) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1985 S. 1814.

2180

**Verbot von Vereinen
Okey-Verein, Dortmund**

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1985 - IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. August 1985 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Okey-Verein“, Dortmund, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Okey-Verein“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Okey-Verein“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Okey-Verein“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1985 S. 1816.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Panama, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 1985 -
I B 5 - 441 - 2/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Panama in Hamburg ernannten Herrn Horacio Valdes Almengor am 12. September 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Konsularabteilung der Botschaft in Bonn hat nun folgenden Amtsbezirk: Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg; die Honorarkonsulate Düsseldorf, Köln, Frankfurt und Mainz sind der Botschaft unterstellt.

Das Konsulat München ist dem Generalkonsulat Hamburg nicht mehr unterstellt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen, am 4. September 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1985 S. 1816.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal**

Bek. d. Justizministers v. 11. 11. 1985 -
5413 E - I B. 194

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Wuppertal mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Wuppertal

Kenn-Nummer: 88

- MBl. NW. 1985 S. 1816.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 11. 1985 – V C 1 – 0810.44

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 10. 11. 1984 gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung vom 10. 11. 1984 (MBI. NW. S. 1930) beschlossen, den auf den Beitragsgrundmeßbetrag anzuwendenden Hebesatz für die Kammerbeiträge ab Beitragsgruppe 2 ab 1. 1. 1985 auf 69,230769 Prozent festzusetzen. Diesen Beschluß habe ich durch Erlaß vom 15. 11. 1985 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 genehmigt.

– MBI. NW. 1985 S. 1817.

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 13. 11. 1985

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Franz-Josef Schmitz, Neuss, CDU,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Peter Stenmanns, CDU,
Sauerbruchstraße 3
4040 Neuss 1

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 12. 1985 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 13. November 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach
Landesdirektor

– MBI. NW. 1985 S. 1817.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986 mit den Anlagen in der Zeit

vom 19. Dezember 1985 bis 3. Januar 1986

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 297, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 8. November 1985

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBI. NW. 1985 S. 1817.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 19 84

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 1983 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	27.301.418.508,42		
b) Kommunaldarlehen	1.402.710.701,53		
c) sonstige	78.425.720,53		
darunter:			
an Kreditinstitute	65.168.788,73	28.782.554.930,48	27.329.700
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	-	-	-
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	21.988.022,--		
b) sonstige	--		
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	21.988.022,--	21.988.022,--	21.988
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		585.103,88	295
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	-	-	-
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	83.491.891,61		
b) sonstige	103.987.067,58	187.478.959,19	81.821
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	293.596,38		
b) nach dem 31. Oktober 19 84 und am 2. Januar 19 85 fällige Zinsen	32.997.499,05		
c) rückständige Zinsen	1.415.322,19	34.706.417,62	37.332
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.975.330.764,50	2.914.704
9. Grundstücke und Gebäude			
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	45.714.581,--	46.034.690,--	32.774
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		517.787,--	542
11. Sonstige Vermögensgegenstände		2.151.253,11	2.214
12. Rechnungsabgrenzungsposten		30.815,62	23
Summe der Aktiven		32.051.378.743,40	30.421.393

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1. Nr. 1, 3 bis 6. Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

4.332.629,22 2.400

Passivseite

	DM	DM	31.12.1983 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	5.447.723.838,02		
b) sonstige	781.811.337,61	6.229.535.175,63	6.260.270
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig 1.833.151.287,-- DM			
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	6.315.424,72		
b) sonstige	895.117,11	7.210.541,83	24.250
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	28.659.157,01		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 19 85 fällig werdenden	12.295.750,--	40.954.907,01	46.298
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.975.330.764,50	2.914.704
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	4.995.400,--		
b) andere Rückstellungen	124.935.743,--	129.931.143,--	151.165
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1.080.000.000,--	1.080.000.000,--	1.001.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten		24.662.617,12	52.154
8. Rechnungsabgrenzungsposten		10.073,51	10
9. Landeswohnungsbaupflichten*)			
Bestand am 1. Januar 19 84	19.761.558.511,34		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1819.044.445,12		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 319.873.733,86		
Rückentnahmen und sonstige Zugänge	DM 597.922,96	2.139.516.101,94	
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 123.397.433,49		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 415.259.851,49		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 12.657.513,23	551.314.798,21	21.349.759.815,07
10. Kapital (Grundkapital)		100.000.000,--	100.000
11. Offene Rücklagen			
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage	10.000.000,--		
b) andere Rücklagen (Einstellung aus dem Bilanzgewinn 1983 4 Mio DM)	99.983.705,73	109.983.705,73	105.984
12. Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
Summe der Passiven		32.051.378.743,40	30.421.393

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.821.419.212,55		1.994.091
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	<u>513.583.783,12</u>	2.335.002.995,67	832.279
14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeiträgen/-zuschüssen			
Annuitätshilfeszuschüssen und sonstigen Zuschüssen		2.278.256.199,55	1.980.266
15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB		4.442.352,97	18.585

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFordG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 6.069.723.744,53 (5.808.313.148,52)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984

Aufwendungen

	DM	DM	19 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		154.353.115,78	178.048
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		114.968,60	-
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-	-
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		143.549.258,73	111.118
5. Gehälter und Löhne		10.858.136,69	11.037
6. Soziale Abgaben		1.460.987,45	1.444
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		828.041,20	1.359
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		2.922.463,26	2.858
9. Verwaltungskosten an Dritte		60.864.578,63	62.202
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		609.078,01	511
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	19.487,71		
b) sonstige	14.502,33	33.990,04	168
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		319.873.733,86	386.032
13. Sonstige Aufwendungen		2.389.882,23	2.726
14. Jahresüberschuß / Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
	Summe	701.858.234,48	761.503

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	415.259.851,49	420.746
b) aus dem Landesvermögen	769.737.052,01	869.487



	DM	DM	19 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	458.322.475,20		
b) Kommunaldarlehen	14.031.122,39		
c) sonstigen Ausleihungen	608.474,05	472.962.071,64	504.618
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		153.756.166,--	177.241
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		24.118.347,70	19.648
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft		8.088.065,55	8.884
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2.186.882,47		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	530.170,92	2.717.053,39	3.213
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		39.485.434,85	46.960
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		731.095,35	939
	Summe	701.858.234,48	761.503

Düsseldorf,
den 29. März 1985

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Der Vorstand

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen und Anstaltsordnung.

Düsseldorf,
den 23. April 1985

WIRTSCHAFTS-
Deutsche Baurevision
PRÜFUNGS-
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

- MBI, NW, 1985 S. 1818.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils	253	vor dem Schiedsgericht und vor dem ordentlichen Gericht. – Allein die (rechtskräftige) Feststellung des Bestehens des Schiedsvertrages macht eine Klage vor dem ordentlichen Gericht nicht (wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses) unzulässig. – Verweigert der wegen vorsätzlicher rechtswidriger Schädigung ersatzpflichtige Beklagte bei begründeten Zweifeln zur drohenden Verjährung grundlos jede – auch kurzfristige – Vereinbarung zur Hemmung einer „etwa noch eintretenden“ Verjährung und löst er dadurch Prozeßkosten in Millionenhöhe aus, so kann – auch bei ungeklärter Erfolgsaussicht der Klage – die entsprechende Anwendung des § 93 ZPO aus Billigkeitsgründen zur alleinigen Kostentragungspflicht des Beklagten führen. – Solange der Einwand aus § 242 BGB der Berufung auf Verjährung entgegensteht, ist die Verjährung gehemmt.	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	255	OLG Köln vom 8. Februar 1985 – 7 W 5/84	261
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	255		
Bekanntmachungen	257		
Personalnachrichten	258		
Ausschreibungen	260		
Gesetzgebungsübersicht	260		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB §§ 202, 242; ZPO §§ 91 a, 93, 1027 a, 1045 – Zur Bewertung widersprüchlichen Verhaltens im Verfahren			

– MBL NW. 1985 S. 1822.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569